



A119

Amtsblatt

19. Jahrgang — Nr. 3, Halle (Saale) 4. Mai 2020

INHALT

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN AN DER BURG GIEBICHENSTEIN
KUNSTHOCHSCHULE HALLE VOM 03.05.2020

2

**B
U**

R

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

G

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 03.05.2020

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) und § 10 der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 18.07.2017 (MBI. LSA Nr. 2/2018, S. 30), hat das Rektorat gem. § 68 Absatz 4, Satz 2 HSG LSA folgende Zweite Satzung zur Änderung für die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 25.01.2006 (Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, 6. Jahrgang, Nummer 1, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2018 (Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, 17. Jahrgang, Nummer 1, S. 2), als Eilfall beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 25.01.2006, die mit der Satzung vom 24.01.2018 (Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, 17. Jahrgang, Nummer 1, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stellvertretender Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiterin ist der Leiter oder die Leiterin des Haushaltsbereichs.“

2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule (www.burg-halle.de).“

3. In § 5 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„In dieser Zeit können alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule sowie alle Personen, die eine Wahlberechtigung geltend machen, Einblick in das Wählerver-

zeichnis nehmen. Die Anfertigung von Kopien, Fotografien etc. ist nicht zulässig. Während dieser Zeit erteilt das Wahlamt gegenüber nach Satz 2 berechtigten Personen auf Anfrage Auskunft über Eintragungen im Wählerverzeichnis. Die Anfrage muss in einer Form an das Wahlamt gerichtet werden, die eine Identifizierung des Absenders zulässt (z.B. E-Mail). Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen, kann auch eine elektronische Einsichtnahme über ein Online-Portal angeboten werden. Dabei darf jede wahlberechtigte Person ausschließlich Einblick in die über sie selbst erhaltenen Angaben erhalten.“

4. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei ist das vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin bereitgestellte Formular zu nutzen.“

5. In § 9 Abs. 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Veröffentlichung kann zusätzlich auf den Internetseiten der Hochschule erfolgen.“

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann per Briefwahl wählen, wenn dafür ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn er oder sie zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen. Der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums und gegebenenfalls der jeweils zu wählenden Gleichstellungsbeauftragten gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlbriefumschlag).“

b) nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag kann auch per E-Mail übersandt werden. Die E-Mail hat eine Kopie oder ein Foto des Personalausweises, eines anderen amtlichen Ausweisdokuments oder des Mitgliedsausweises der Hochschule zur Glaubhaftmachung der Identität zu enthalten.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 5 bis 7.

7. In § 16 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses“ gestrichen.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

b) In Abs. 6 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„eine Beschriftung oder Kennzeichnung auf eine innenliegende erhebliche Gefahr, zum Beispiel auf eine Infektionsgefahr, hinweist.“

d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummer 5 und 6.

e) Es wird als Nummer 7 angefügt:

„er keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 03.05.2020.

Halle, 03.05.2020

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

HERAUSGEBER

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
University of Art and Design
– Die Kanzlerin –
Neuwerk 7
06108 Halle (Saale)
Germany

T +49 (0)345 7751-50
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

REDAKTION AMTSBLATT

Judith Schenkluhn
Referentin des Rektorates
T +49 (0)345 7751-513
F +49 (0)345 7751-509
schenkluhn@burg-halle.de

POSTANSCHRIFT DER BURG

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Postfach 200252
D-06003 Halle (Saale)